

**Satzung**  
**für den Besuch der Schulkindbetreuung**  
**an den Grundschulen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 17.03.2026 die nachstehende Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen vor Schulbeginn sowie in den Ferien beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgebotes gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII wird ab dem Schuljahr 2026/2027 die Schulform der „offenen Ganztagschule“ zunächst beginnend mit dem ersten Klassenjahrgang an den Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Harsum eingeführt. In den nachfolgenden drei Schuljahren wächst dieses Angebot für die folgenden Einschulungsjahrgänge auf, sodass zum Schuljahr 2029/2030 alle Schülerinnen und Schüler ein Ganztagsangebot in Anspruch nehmen können.

In Ergänzung zur offenen Ganztagsgrundschule unterhält die Gemeinde Harsum bis zum Schuljahr 2029/2030 das freiwillige Angebot einer Schulkindbetreuung für Kinder, die die örtlichen Grundschulen in den Ortschaften Borsum und Harsum besuchen und die noch keinen Rechtsanspruch auf ein Ganztagsangebot erworben haben.

Die Schulkindbetreuung ist mit ihren beiden Standorten den Grundschulen angegliedert. Sie umfasst das Angebot einer

- Betreuung vor Beginn der Schule,
- Betreuung im zeitlichen Rahmen der Verlässlichen Grundschule
- eines pädagogischen Mittagstisches
- Nachmittagsbetreuung und eine
- Betreuung in den Ferien

**§ 2**

**Erziehung, Bildung und Betreuung**

- (1) Die Schulkindbetreuung ist eine pädagogische und familienunterstützende Einrichtung mit dem Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung. Sie soll die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung fördern. Ihre Aufgabe ist insbesondere, die Kinder
- in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken,
  - in ihrem schulischen Werdegang zu begleiten,
  - in ihren kreativen Fähigkeiten zu entwickeln und

- in ihrem sozialen, nichtdiskriminierenden Miteinander zu fördern.
- (2) Die Grundsätze dieser Arbeit werden in einem pädagogischen Konzept beschrieben und fortentwickelt.
  - (3) Zum Wohle des Kindes findet eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften der Schulen statt.
  - (4) Das pädagogische Personal nimmt zur Vertiefung und Weiterentwicklung der fachlichen Fertigkeiten an Fortbildungen teil.

### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) An den Schultagen erfolgt die Betreuung ab 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn und ab Schulschluss bis 14:30 Uhr (Allgemeine Betreuungszeit/"Pädagogischer Mittagstisch") bzw. 16.00 Uhr (Verlängerte Betreuungszeit).
- (2) In den Ferien erfolgt die Betreuung ab 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Allgemeine Betreuungszeit) bzw. 15.30 Uhr (Verlängerte Betreuungszeit).
- (3) In den Ferien ist die Schulkindbetreuung während einer Sommerpause drei Wochen und sowie einer Weihnachtspause eine Woche geschlossen.

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

- (1) Aufnahmeanträge sind mit dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen in der Gemeindeverwaltung abzugeben oder ggf. digital einzureichen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des offiziellen Schuljahres am 01. August jeden Jahres für die Dauer eines Schuljahres.
- (3) Eine Aufnahme nach Schuljahresbeginn oder eine kurzzeitige Aufnahme ist nur aus wichtigem Grund möglich und nur sofern freie Kapazitäten/ Plätze vorhanden sind.
- (4) Die Schulkindbetreuung als freiwilliges Angebot der Gemeinde Harsum kann nicht sicherstellen, dass jedem angemeldeten Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Die Aufnahme erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze sowie der personellen, fachlichen und räumlichen Ressourcen.
- (5) Die Entscheidung über die Vergabe der freien Plätze erfolgt in der Regel 3 Monate vor Beginn des Schuljahres. Erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Zusage bzw. eine Mitteilung über die Aufnahme des Kindes auf eine Warteliste.
- (6) Bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Plätzen erfolgt die Entscheidung über die Vergabe nachfolgenden Kriterien, absteigend nach Relevanz:
  - a. Alleinerziehendes Elternteil und Erwerbstätigkeit
  - b. Erwerbstätigkeit beider Elternteile
  - c. Alleinerziehendes Elternteil und keine Erwerbstätigkeit
  - d. Alter des Kindes (aufsteigend von jung nach alt), wenn auf einer vorherigen Kriterienstufe Gleichwertigkeit erreicht wurde

d. Losentscheid, wenn auf einer vorherigen Kriterienstufe Gleichwertigkeit erreicht wurde

Darüber hinaus können soziale Härten oder ein erhöhter Unterstützungsbedarf in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Zum Nachweis der Erwerbstätigkeit kann im Einzelfall die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers verlangt werden, aus der nicht nur die vereinbarte Wochenarbeitszeit, sondern auch die Zeiträume der täglich zu leistenden Arbeitszeit hervorgeht.

## **§ 5**

### **Ausschluss von der Betreuung**

Ein Kind kann, nachdem alle Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, vom Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a. die Erziehungsberechtigten nach erfolgloser Mahnung mit der Bezahlung der Gebühr im Rückstand sind,
- b. das Kind durch sein Verhalten die Arbeit in der Schulkindbetreuung auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet und die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ mit der Schulkindbetreuung zusammenarbeiten, um eine Verhaltensänderung zu bewirken,
- c. das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird

Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## **§ 6**

### **Änderung der Betreuungszeit und Abmeldung der Betreuung**

- (1) Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur zum Monatswechsel möglich. Sie ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu erklären.
- (2) Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sie ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu erklären.
- (3) Die Gemeinde Harsum kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn das freiwillige Angebot der Schulkindbetreuung aus Mangel an personellen, fachlichen und räumlichen Ressourcen nicht mehr fortgeführt werden kann. Im Falle einer notwendigen Reduzierung des Platzangebotes aus den vorgenannten Gründen erfolgt der Widerruf unter Beachtung der Aufnahmekriterien.

## **§ 7**

### **Gebühren**

Für den Besuch der Schulkindbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt die Satzung für den Besuch der Schulkindbetreuung in der Gemeinde Harsum vom 28.03.2019 außer Kraft.

Harsum, den 17.03.2026

(Litfin)  
Bürgermeister